

**Promotionsordnung des Fachbereichs 9 (Chemie) der
Universität Oldenburg**

Bek. d. MWK v. 23. 10. 1985 — 1062-243 83-9 —

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Promotionsordnung des Fachbereichs 9 (Chemie) beschlossen, die ich mit Erlaß vom 26. 8. 1985 gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 42/1985 S. 1033

Anlage

**Promotionsordnung für den Fachbereich Chemie der Universität
Oldenburg**

§ 1

Zweck der Promotion, Doktorgrad

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Der Nachweis wird durch eine schriftliche Arbeit (Dissertation) und eine mündliche Prüfung (Disputation) erbracht.

(2) Der Fachbereich Chemie verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.). Der Fachbereich kann diesen Grad auch ehrenhalber verleihen.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt: der Promotionsausschuß (§ 3), die Prüfungskommission (§ 4), der Betreuer (§ 8),

der Erstreferent und die Korreferenten (§ 9).

(2) Der Promotionsausschuß entscheidet in Verfahrensangelegenheiten, soweit nicht die Promotionsordnung etwas anderes vorsieht, und stellt das Gesamtergebnis der Promotion fest.

1033

Nds. MBl. Nr. 42/1985

(3) Der Dekan schließt das Verfahren mit Aushändigung der Urkunde ab.

(4) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet sie.

(5) Aufgabe des Betreuers ist die Beratung und Unterstützung des Doktoranden bei der Anfertigung der Dissertation. Er ist in der Regel als Erstreferent zu benennen.

(6) Aufgabe des Erstreferenten und der Korreferenten ist die Beurteilung der Dissertation.

§ 3

Promotionsausschuß

(1) Der Fachbereich Chemie bildet einen Promotionsausschuß, der aus einem Professor als Vorsitzenden und drei weiteren Professoren, einem Studenten und zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern besteht.

(2) Der Fachbereichsrat wählt in Gruppenwahl die Mitglieder des Promotionsausschusses für eine regelmäßige Amtszeit von zwei Jahren, den Studenten für ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Einer der vier Professoren, die dem Promotionsausschuß gemäß Absatz 1 angehören, wird von allen Fachbereichsratsmitgliedern zum Vorsitzenden des Promotionsausschusses gewählt.

(3) Student und wissenschaftliche Mitarbeiter wirken an den Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 beratend mit.

§ 4

Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuß setzt für jedes Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation eine Prüfungskommission ein.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus einem Professor, der Mitglied des Promotionsausschusses ist, dem Erstreferenten der Dissertation und dem Korreferenten. Auf Vorschlag des Doktoranden können bis zu zwei weitere Professoren oder habilitierte Mitglieder des Fachbereichs Chemie mit Sachkompetenz auf dem Gebiet, aus dem die Dissertation gewählt wurde, der Prüfungskommission angehören.

§ 5

Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt ein einschlägiges Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang, das durch ein Diplom- oder eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sekundarstufe II oder mit einer anderen Abschlußprüfung, die vom Promotionsausschuß als gleichwertig anerkannt wird, abgeschlossen worden ist, voraus.

(2) Der Promotionsausschuß versagt die Zulassung zur Promotion, wenn der Bewerber einen bei einer anderen Hochschule gestellten Antrag auf Annahme als Doktorand oder auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht zurückgenommen hat. Der Promotionsausschuß kann ohne Begründung die Zulassung zur Promotion versagen, wenn der Bewerber sich bereits erfolglos einem Promotionsverfahren unterzogen hat.

§ 6

Annahme als Doktorand

(1) Der Bewerber richtet an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen schriftlichen Antrag auf Annahme als Doktorand. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf;
- b) Zeugnisse und Nachweise nach § 5 Abs. 1;
- c) Schriften, die der Bewerber bereits veröffentlicht hat;
- d) eine Erklärung, daß die Dissertation weder in ihrer Gesamtheit noch in Teilen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zur Begutachtung in einem Promotionsverfahren vorliegt oder vorgelegt hat;
- e) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber gleichzeitig die Zulassung zur Promotion an einer anderen Hochschule beantragt hat und ob er sich bereits erfolglos einem Promotionsverfahren unterzogen hatte;
- f) bei Bewerbern fremder Muttersprache der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse;
- g) Vorschlag eines Dissertationsthemas (Arbeitsziel).

h) Erklärung eines Professors oder habilitierten Mitgliedes des Fachbereichs Chemie der Universität Oldenburg über die Bereitschaft zur Betreuung des Bewerbers zur Promotion. Auf Antrag des Doktoranden ist der Promotionsausschuß gehalten, sich um einen Betreuer für die Anfertigung der Dissertation zu bemühen;

i) Bestätigung des Betreuers, daß für die Anfertigung der Dissertation Geräte und Arbeitsplatz vorhanden sind.

(2) Der Bewerber hat mit der Annahme als Doktorand einen Anspruch auf individuelle, wissenschaftliche Betreuung und auf Begutachtung seiner Dissertation.

(3) Der Promotionsausschuß hat dem Bewerber die Annahme oder Ablehnung als Doktorand schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 bzw. § 6 Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 7

Schriftliche Promotionsleistung (Dissertation)

(1) Die Dissertation soll die Befähigung des Bewerbers zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen.

(2) Gemeinschaftliche wissenschaftliche Arbeiten können in Form einer Gruppenarbeit von Bearbeitern als Dissertation angenommen werden, sofern die individuelle Promotionsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

(3) Die Dissertation kann auch aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit hervorgegangen sein. Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein. Sie wird in der Regel in deutscher Sprache abgefaßt, die Zusammenfassung zusätzlich in englischer Sprache. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß eine andere Sprache für die Dissertation zulassen; eine fremde Muttersprache des Bewerbers ist kein Grund.

§ 8

Betreuung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuß bestellt den vom Doktoranden vorgeschlagenen Betreuer (§ 6 Abs. 1 Buchst. h). Der Betreuer muß Professor oder habilitiertes Mitglied des Fachbereichs Chemie der Universität Oldenburg sein und soll das Fachgebiet vertreten, aus dem die Dissertation gewählt ist.

(2) Der Betreuer übernimmt die Verpflichtung zur späteren Begutachtung der Dissertation.

(3) Wenn das Thema der Dissertation es erfordert, kann der Promotionsausschuß in Absprache mit dem Doktoranden und dem Erstbetreuer einen weiteren Professor oder ein habilitiertes Mitglied des Fachbereichs Chemie zur Betreuung hinzuziehen. Dieser kann auch einem anderen Fachbereich oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören.

§ 9

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Doktorand reicht die Dissertation beim Promotionsausschuß zur Begutachtung ein. Der Promotionsausschuß eröffnet das Promotionsverfahren, indem er die Referenten zur Begutachtung der Dissertation bestellt.

(2) Die Dissertation ist in fünf maschinengeschriebenen oder gedruckten Exemplaren einzureichen. Der Doktorand hat eine Erklärung beizufügen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Besteht die Dissertation aus einem Beitrag zu einer Gruppenarbeit, so hat der Doktorand eine Beschreibung der Anteile beizufügen, die seine individuelle wissenschaftliche Leistung darstellen.

(3) Der Promotionsausschuß beauftragt einen Erstreferenten und mindestens einen Korreferenten mit der Begutachtung der Dissertation. Erstreferent und Korreferenten müssen Professoren oder habilitierte Mitglieder des Fachbereichs Chemie sein; in Ausnahmefällen können die Korreferenten auch Professoren oder habilitierte Mitglieder anderer Fachbereiche oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen sein. Ist die Anfertigung der Dissertation betreut worden, wird der Betreuer zum Erstreferenten bestellt. Ist der Betreuer aus zwingenden Gründen verhindert, so beauftragt der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit dem Doktoranden einen anderen Erstreferenten. Sofern die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung geboten erscheint, ist ein weiterer Korreferent aus diesem Fachgebiet mit der Begutachtung zu beauftragen.

Nds. MBl. Nr. 42/1985

(4) Der Doktorand kann einen Korreferenten vorschlagen. Ist die Anfertigung der Dissertation nicht betreut worden, so kann er auch den Erstreferenten vorschlagen. Dem Vorschlag soll gefolgt werden, soweit dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

§ 10

Promotion ohne Betreuung

(1) Bewerber, die die Voraussetzungen von § 5 Abs. 1 bei Vorlage der Nachweise (§ 6 Abs. 1 Buchst. a bis f) erfüllen und die eine fertiggestellte Dissertation vorlegen, können beim Promotionsausschuß die Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragen.

(2) Der Promotionsausschuß kann die Zulassung außer nach § 5 Abs. 2 Satz 2 in Zusammenhang mit § 6 Abs. 1 auch versagen, wenn der fachliche Schwerpunkt oder die Fachrichtung der Dissertation im Fachbereich Chemie nicht vertreten ist.

(3) Der Promotionsausschuß versagt die Zulassung außer nach § 5 Abs. 2 Satz 1 auch, wenn die Dissertation in ihrer Gesamtheit oder in Teilen einer anderen Hochschule zur Begutachtung im Promotionsverfahren vorliegt oder vorgelegen hat.

§ 11

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Referenten erstatten binnen eines Monats nach ihrer Bestellung schriftliche Gutachten und schlagen die Annahme, die Änderung oder die Ablehnung der Dissertation vor.

(2) Einem Vorschlag, die Dissertation anzunehmen, ist ein Bewertungsvorschlag beizufügen. Die Dissertation kann mit sehr gut = 1, gut = 2 oder befriedigend = 3 bewertet werden.

(3) Würden von mindestens einem Referenten Änderungsvorschläge gemacht, so entscheidet der Promotionsausschuß nach Anhörung des Doktoranden, ob die Dissertation unter Auflagen zur Änderung zurückgegeben oder ob das Verfahren fortgesetzt wird. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Doktoranden unter Angabe von Gründen die Auflagen zur Änderung schriftlich mit. Nach Überarbeitung der Dissertation nehmen die Referenten binnen eines Monats nach Einreichung der überarbeiteten Fassung der Dissertation erneut schriftlich Stellung.

(4) Haben die Referenten mehrheitlich die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so lehnt der Promotionsausschuß die Annahme der Dissertation ab. Schlägt ein Referent die Ablehnung vor, bestellt der Promotionsausschuß einen weiteren Gutachter gegebenenfalls von auswärts. Wird nach Bestellung eines weiteren Gutachters die Annahme der Dissertation von mindestens der Hälfte der Gutachter abgelehnt, so ist die Promotion ebenfalls nicht bestanden. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Eine abgelehnte Dissertation ist mit den Gutachten zu den Akten des Fachbereichs zu nehmen.

§ 12

Auslegung der Dissertation, Entscheidung über Annahme und Bewertung der Dissertation, Vorbereitung der Disputation

(1) Sind nach § 11 die Voraussetzungen zur Fortsetzung des Promotionsverfahrens gegeben, legt der Promotionsausschuß die Dissertation und die Gutachten im Fachbereich zwei Wochen lang zur Einsichtnahme aus; bei Einsprüchen oder Sondergutachten wird die Auslegungsfrist auf Antrag um zwei Wochen verlängert. Einsicht in die Gutachten können Professoren, habilitierte Mitglieder des Fachbereichs Chemie und der Kandidat nehmen.

(2) Nach Ablauf der Frist entscheidet der Promotionsausschuß über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Der Promotionsausschuß kann weitere Gutachter hinzuziehen. Sind nach Ablauf der Auslegungsfrist keine Sondergutachten oder Einsprüche eingegangen, ist die Arbeit angenommen. Bei Einsprüchen oder Sondergutachten entscheidet der Ausschuß binnen vier Wochen nach deren Eingang.

(3) Wird die Dissertation angenommen, so legt der Promotionsausschuß das Prädikat der Dissertation fest. Das Prädikat ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Referentenvor-

schläge. Der Promotionsausschuß entscheidet darüber, ob die Sondergutachten (Absatz 1) und die zusätzlichen Gutachten (Absatz 2) bei der Bewertung berücksichtigt werden sollen. Ein arithmetisches Mittel von 1,0 bis 1,50 gilt als sehr gut, von 1,51 bis 2,5 als gut, von 2,51 bis 3,0 als befriedigend.

(4) Der Promotionsausschuß bestellt gleichzeitig die Prüfungskommission und legt den Termin der Disputation fest. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Doktoranden die Annahme der Dissertation mit und stellt ihm die Gutachten, die die Bewertungsgrundlage bilden, mit der Mitteilung über den Disputationstermin zu. Die Disputation sollte innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Ist der Doktorand nicht in der Lage, zum angesetzten Disputationstermin zu erscheinen, so hat er das umgehend unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 13

Mündliche Promotionsleistung (Disputation)

(1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt den Doktoranden, die Mitglieder der Prüfungskommission, die Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachbereichs Chemie und die Mitglieder des Fachbereichsrates zur Disputation ein und gibt den Termin öffentlich bekannt.

(2) In der Disputation soll der Doktorand die Fähigkeit nachweisen, seine Forschungsergebnisse theoretisch zu begründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinanderzusetzen. Die Disputation erstreckt sich in Anknüpfung an die Themenstellung der Dissertation auf das gesamte Fachgebiet. Die schriftlichen Gutachten der Referenten über die Dissertation sollen ebenfalls in die Disputation einbezogen werden. Der Doktorand kann zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen und die Stellungnahme zur Disputation einreichen; die Disputation erstreckt sich in diesem Fall auch auf die Stellungnahme.

(3) In der Regel wird jeder Doktorand einzeln geprüft; im Falle der Gruppenarbeit nach § 7 kann der Promotionsausschuß auf Antrag der Doktoranden eine mündliche Gruppenprüfung zulassen. Die Disputation dauert bei Einzelprüfung eine Stunde und verlängert sich bei Gruppenprüfung je Doktorand um eine Stunde. Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen.

(4) Im Anschluß an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission, ob und mit welchem Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden ist. Für die Bewertung der Disputation gelten § 11 Abs. 2 und 5, § 12 Abs. 3 Satz 3 entsprechend. Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Doktoranden unverzüglich das Ergebnis mit.

(5) Bleibt der Doktorand der Disputation ohne zwingenden Grund fern, so gilt sie als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Disputation kann innerhalb einer vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses festzusetzenden Zeit wiederholt werden. Werden die mündlichen Leistungen abermals als unzureichend beurteilt, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn der Doktorand auf eine Wiederholung verzichtet oder die Frist zur Wiederholung ohne unverzügliche und ausreichende Begründung verstreichen läßt.

§ 14

Bewertung der Promotionsleistung

(1) Im Anschluß an die Disputation bestimmt der Promotionsausschuß, wie die Promotionsleistung des Doktoranden insgesamt zu bewerten ist. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel des Prädikats der Disputation, das einfach zählt, und des Prädikats der Dissertation, das doppelt zählt; § 12 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. Bei besonders herausragenden Dissertationen kann auf Vorschlag der Prüfungskommission die Note „mit Auszeichnung“ bestanden gegeben werden.

(2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Doktoranden die Noten der Dissertation, der Disputation und die Gesamtnote schriftlich mit.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Hierzu hat der Doktorand dem Bibliotheks- und Informationssystem der Universität zur Verfügung zu stellen:

Nds. MBl. Nr. 42/1985

- a) 150 Exemplare der Dissertation in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
 - b) 3 Exemplare der Dissertation, wenn die Veröffentlichung der gesamten Dissertation oder ihrer wesentlichen Teile in einer Zeitschrift erfolgt, oder
 - c) 3 Exemplare der Dissertation, wenn ein Verleger die Verbreitung über den Buchhandel oder über den Hochschul-schriften-tausch übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
 - d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches. In diesem Fall kann die Hochschule im Einvernehmen mit dem Doktoranden weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herstellen und vertreiben;
- und eine vom Erstreferenten genehmigte Zusammenfassung seiner Dissertation für die Zwecke der Veröffentlichung.
- (2) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten ist. Am Schluß der Dissertation ist ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang des Doktoranden darstellender Lebenslauf anzufügen, der auch Angaben über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuchs enthalten muß.
- (3) Die Dissertation kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses in anderer Form als in Absatz 1 vorgesehen veröffentlicht werden. In diesem Fall ist ein den Erfordernissen von Absatz 2 Satz 1 entsprechender Hinweis aufzunehmen.
- (4) Die endgültige Druckvorlage ist dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Der Erstreferent erteilt die Druckgenehmigung bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 2 und 3 für die Veröffentlichung als Dissertation.
- (5) Die Pflichtexemplare sollen zusammen mit der Ur-schrift spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an den Fachbereich abgeliefert worden sein.

§ 16

Abschluß des Promotionsverfahrens

- (1) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde durch den Dekan ist die Promotion abgeschlossen und der Promovierte berechtigt, den Doktorgrad zu führen.
- (2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgefertigt, vom Dekan und vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie wird auf den Tag der Disputation datiert, jedoch erst ausgehändigt oder zugestellt, nachdem der Bewerber die Vorschriften nach § 15 erfüllt hat.
- (3) Die Akten des Promotionsverfahrens sowie die Dissertation sind zu den Akten des Fachbereichs zu nehmen und 50 Jahre zu verwalten.

§ 17

Versagung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, daß sich der Doktorand bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuß die Promotionsleistung für ungültig erklären und die Aushändigung der Promotionsurkunde versagen.
- (2) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18

Akteneinsicht

- (1) Der Promotionsausschuß hat dem Bewerber oder dem Doktoranden Einsicht in die sein Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist. Dies gilt bis zum Abschluß des Promotionsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.
- (2) Der Promotionsausschuß ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge nach

ihrem Wesen, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheimgehalten werden müssen.

§ 19

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Dekan gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Richtet sich der Widerspruch gegen Bewertungsentscheidungen der Referenten oder der Prüfungskommission, so leitet der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch den Referenten oder der Prüfungskommission zur Überprüfung zu und fordert zu einer Stellungnahme binnen eines Monats auf. Ändern die Referenten oder die Prüfungskommission ihre Bewertungsentscheidungen entsprechend, so hilft der Promotionsausschuß dem Widerspruch ab. Hilft der Promotionsausschuß dem Widerspruch nicht ab, so leitet er den Widerspruch dem Fachbereichsrat zur endgültigen Entscheidung zu. Dabei darf der Fachbereichsrat nur überprüfen, ob bei der Entscheidung

- die maßgeblichen Rechtsvorschriften nicht beachtet sind,
 - von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - allgemeine Bewertungsgrundsätze verkannt worden sind oder
 - sachfremde Erwägungen maßgeblich gewesen sind.
- (3) Widersprüche gegen andere Entscheidungen des Promotionsausschusses bescheidet der Fachbereichsrat, wenn der Promotionsausschuß dem Widerspruch nicht abhilft. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Der Doktorand kann einen Professor oder ein habilitiertes Mitglied des Fachbereichs Chemie als Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Dem Doktoranden und dem Sondergutachter ist vor der Entscheidung der Referenten oder vor der Entscheidung des Promotionsausschusses nach Absatz 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und gegebenenfalls mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Ehrenpromotion

- (1) Der Fachbereich Chemie kann als Anerkennung außergewöhnlicher Verdienste um eines seiner Fächer Doktorgrade nach § 1 Abs. 2 auch ehrenhalber verleihen.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber muß von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates unterstützt werden. Der Fachbereichsrat entscheidet über die Verleihung. Die Entscheidung wird durch die Empfehlung einer hierfür eingesetzten Kommission vorbereitet. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Fachbereichsrates und einer Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren.

(3) Über die Ehrenpromotion wird eine Urkunde mit der Unterschrift des Dekans ausgestellt, die die Verdienste des Geehrten würdigt. Die Urkunde berechtigt zur Führung des Titels „Dr. rer. nat. h. c.“.

§ 21

Übergangsvorschriften

- (1) Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung als Doktorand angenommen sind oder den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 gestellt haben, können auf Antrag ihr Promotionsverfahren nach der Vorläufigen Promotionsordnung der Universität Oldenburg (Nds. MBl. 1976 S. 2019) sinngemäß entsprechend beenden.
- (2) Die Stellung eines Professors nach dieser Ordnung haben auch die Universitätsmitglieder, die gemäß § 150 Abs. 1 NHG die mitgliedschaftrechtliche Stellung eines Professors haben.
- (3) Die Stellung eines habilitierten Mitgliedes des Fachbereichs Chemie nach dieser Ordnung haben auch die Universitätsmitglieder, die gemäß § 149 Abs. 1 NHG zu selbständigen Lehre berechtigt sind.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Muster des Titelblattes der Dissertation

1. Vorderseite:
-

 (Titel der Dissertation)
- Vom Fachbereich.....
 der Universität Oldenburg
 zur Erlangung des Grades eines
Doktors der Naturwissenschaften
 angenommene Dissertation
-
 (Verfasser)
- geb. am..... in.....
2. Rückseite:
- Erstreferent:.....
 Korreferent(en):.....
 Tag der Disputation:.....

Anlage 2

Muster der Promotionsurkunde
Promotionsurkunde

- Der Fachbereich.....
 der Universität Oldenburg
 verleiht
- geboren am..... in.....
 den Grad eines
Doktors der Naturwissenschaften
 (Dr. rer. nat.)
- auf Grund seiner/ihrer mit *) beurteilten Disputation
 am..... und seiner/ihrer mit *) beurteilten
 Dissertation mit dem Titel

- Die Promotion wurde mit dem Prädikat..... *) bewertet.
- Oldenburg, den.....
- Der Dekan
des Fachbereichs Chemie
der Universität Oldenburg
- Der Vorsitzende
des Promotionsausschusses
des Fachbereichs Chemie

*) Prädikate: ausgezeichnet, sehr gut, befriedigend.

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Anna-Magull-Stiftung

Bek. d. MWK v. 19. 8. 1985 — 209.3 B VII-1/81 —

— GültL 41/56 —

Am 7. 1. 1985 ist die „Anna-Magull-Stiftung“ als Stiftung des bürgerlichen Rechts errichtet worden; Stifter ist das Land Niedersachsen, vertreten durch den Minister für Wissenschaft und Kunst.

Das Landesministerium hat mit Beschlüssen vom 5. 2. und 16. 7. 1985 die nach § 80 BGB i. V. m. §§ 4 und 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119) erforderliche Genehmigung erteilt.

Die Aufgaben des Landesministeriums nach § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wurden gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes auf die Bezirksregierung Weser-Ems übertragen.

Stiftungsurkunde und -satzung werden in der Anlage veröffentlicht.

— Nds. MBl. Nr. 36/1985 S. 814

Anlage

Stiftungsurkunde

In Erledigung der letztwilligen Verfügung der Frau Anna Magull, geb. Scheffler, vom 11. 8. 1970 errichte ich die „Anna-Magull-Stiftung“ mit dem Sitz in Oldenburg als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung fördert durch Zuschüsse die Fortsetzung des Studiums oder die Erweiterung von Kenntnissen bei besonders geeigneten Studenten und Studentinnen der Wirtschaftspädagogik an der Universität Oldenburg, denen die hierfür erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Ich statte die Stiftung mit folgendem Vermögen aus (Stand: 9. 5. 1983):

1. Grundstück Flurstück 156/4 der Flur 61 der Gemarkung Hameln — Hofraum mit Garten — Größe 450 m² (eingetragen im Grundbuch von Hameln Band 189 Blatt 5381 — Wilhelmstr. 6, Hameln)
 2. Wertpapiere im Nennwert von 36 937,37 DM
 3. Bankguthaben in Höhe von 524 369,24 DM.
- Organ der Stiftung soll ein aus drei Personen bestehender Vorstand sein.

Die Stiftung hat folgende

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Anna-Magull-Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Oldenburg i. O.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, indem sie die Fortsetzung des Studiums oder die Erweiterung von Kenntnissen für Studenten und Studentinnen einschließlich Doktoranden der Wirtschaftspädagogik an der Universität Oldenburg („Handelslehramt“) fördert, denen die hierfür erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen und die durch Leistung und Neigung im Grundstudium eine besondere Eigenart erkennen lassen. Durch die Stiftung können Studenten und Studentinnen im Haupt- und im weiterbildenden Studium der Wirtschaftspädagogik gefördert werden.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch:

1. Beihilfen zur Beschaffung von wissenschaftlicher Literatur und anderem Lernmaterial;
2. Zuschüsse zu Materialkosten (z. B. Druckkostenzuschüsse) wissenschaftlicher Arbeiten;
3. Unterstützung von Reisen für eigene wissenschaftliche Arbeiten, zu wissenschaftlichen Veranstaltungen (Tagungen), für Exkursionen und für Forschungs- und Studienaufenthalte an in- und ausländischen Einrichtungen;
4. Förderung vertiefter wissenschaftlicher Ausbildung in Forschungsprojekten oder in besonderen Ausbildungsmaßnahmen der Universität Oldenburg;
5. weitere Maßnahmen, die der Vorstand zur Verwirklichung des Stiftungszwecks für geeignet hält.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Die Stiftung darf keine natürliche oder juristische Person durch Verwaltungsausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Auf Grund des Testaments der Anna Magull vom 11. 8. 1970 sorgt die Stiftung für Pflege und Erhaltung der Grabstätten der Erblasserin, der Schwester und — im Bedarfsfalle — des Ehemannes der Erblasserin.

§ 3

Stiftungsvermögen

Das Vermögen der „Anna-Magull-Stiftung“ besteht aus:

1. Grundstück Flurstück 156/4 der Flur 61 der Gemarkung Hameln — Hofraum mit Garten — Größe 450 m² (eingetragen im Grundbuch von Hameln Band 189 Blatt 5381 — Wilhelmstr. 6, Hameln)
2. Wertpapieren im Nennwert von 36 937,37 DM
3. Bankguthaben in Höhe von 524 369,24 DM

(Stand: 9. Mai 1983).

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen an die Stiftung sind ausschließlich für die Zwecke nach § 2 zu verwenden. Soweit diese Mittel nicht für diese Zwecke benötigt werden, können sie, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist, dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. 20 vom Hundert der Erträge zu Nr. 1 (Mietnahmen) sind in eine Erneuerungsrücklage für das Grundstück zu überführen.

Nds. MBl. Nr. 36/1985

§ 4

Stiftungsorgane

Organ der „Anna-Magull-Stiftung“ ist der Vorstand. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich; Auslagen werden ersetzt.

§ 5

Vorstand

Der Vorstand besteht

- aus dem Präsidenten der Universität Oldenburg sowie
- einem Professor für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, den die Professoren in dem für den Studiengang der Wirtschaftspädagogik zuständigen Fachbereich wählen, und
- einem von der Industrie- und Handelskammer Oldenburg und der Universitätsgesellschaft Oldenburg gemeinsam benannten Mitglied.

Die Mitglieder zu b und c werden für eine Amtszeit von jeweils vier Jahren kooptiert. Die Wiederwahl der kooptierten Mitglieder ist zulässig. Vorsitzender des Vorstandes ist das Mitglied zu a.

§ 6

Verfahren des Vorstandes

Der Vorsitzende beruft mindestens einmal im Semester eine Sitzung des Vorstandes ein. Die Mitglieder des Vorstandes sind rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor dem Sitzungsbeginn unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Kanzler der Universität Oldenburg führt mit Unterstützung der Universitätsverwaltung nebenamtlich die laufenden Geschäfte der Stiftung.

Der Vorstand ist zuständig für

- den Erlaß von Richtlinien für die Verwaltung der Stiftung,
- die Beschlußfassung über Satzungsänderungen sowie über die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Vorläufig ist die Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Universität Oldenburg vom 11. September 1974 (Amtliche Mitteilung des Rektors der Universität Oldenburg 3/74 vom 25. September 1974) anzuwenden.

§ 8

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der stiftungsrechtlichen Gesetzesbestimmungen.

§ 9

Rechnungs- und Kassenführung, Entlastung, Prüfung

(1) Für die Rechnungs- und Kassenführung kann der Vorstand einen Rechnungsführer bestellen. Der Rechnungsführer hat über alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung in geeigneter Weise Nachweise zu führen und nach Abschluß des Rechnungsjahres Rechnung zu legen.

(2) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(3) Der Vorstand erteilt jährlich über die Rechnungs- und Kassenführung Entlastung.

(4) Bei seiner Tätigkeit ist der Rechnungsführer an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

(5) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegen der Prüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof in Hildesheim.

§ 10

Satzungsänderung und Erlöschen der Stiftung

Diese Satzung kann durch Beschluß des Vorstandes im Rahmen des Testaments Anna Magulls vom 11. 8. 1970 geändert werden. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, sind nur zulässig, wenn eine Förderung von Studenten der Wirtschaftspädagogik an der Universität Oldenburg nicht mehr möglich ist.

Im Falle des Erlöschens der Stiftung fällt das Vermögen an das Land Niedersachsen, das es in einer dem Stiftungszweck gemäß § 2 entsprechenden Weise zu verwenden hat.

Ausnahmen von der Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst

Gem. RdErl. d. MI u. d. übr. Min. v. 31. 10. 1985

— 15.3-03143/3.106 —

— Gültl. MI 90/216 —

Bezug: RdErl. v. 11. 7. 1985 (Nds. MBl. S. 607 — Gültl. 90/210)

I.

Nach Nrn. 2.4.1.2 und 3.3 der Richtlinien zur weiteren Förderung der Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst (Anlage zu dem Bezugsverlaß) werden mit Billigung des Landesministeriums (Beschluß vom 17. 9. 1985) folgende Ausnahmen von der Teilzeitbeschäftigung für alle Geschäftsbereiche zugelassen:

- Einstellung von ABM-Kräften,
- Einstellung von Aushilfs- und Vertretungskräften,
- Übernahme von vollbeschäftigten Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes in das Beamtenverhältnis,
- Übernahme von befristet vollbeschäftigten Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes in unbefristete Arbeitsverhältnisse, mit Ausnahme des in Buchst. b genannten Personenkreises, und
- Einstellung von Drittmittelbediensteten.

II.

Außerdem wird auf folgendes hingewiesen:

- Abweichend von dem Grundsatz in Nr. 2.1.1 Satz 2 der Richtlinien sind andere Bewerber (§ 10 NBC) dann als Berufsanfänger zu behandeln, wenn ihre Laufbahnbefähigung vom Landespersonalausschuß nur deswegen festgestellt werden mußte, weil sie in einem anderen Bundesland ihren Vorbereitungsdienst im Angestelltenverhältnis abgeleistet haben.
- Ehemalige Soldaten auf Zeit mit Unterbringungsanspruch nach dem Soldatenversorgungsgesetz sind — bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen — mit voller Wochenstundenzahl in das Beamtenverhältnis auf Probe einzustellen.
- Nr. 2.3.2 Satz 1 der Richtlinien schließt nicht aus, daß die Richtlinien auch auf befristete Arbeitsverträge anzuwenden sind.

III.

Die Richtlinien gelten nicht für die Einstellung von Lehrkräften im Geschäftsbereich des Kultusministers.

IV.

Den Gemeinden, den Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend den Abschnitten I und II zu verfahren.

An die

Dienststellen der Landesverwaltung,

Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— Nds. MBl. Nr. 42/1985 S. 1001